

SIND FATWAS TODESURTEILE? WENN NEIN, WAS DANN?

Autor/in: Redaktionsteam

Datum: 25.06.2022

Link:

<https://www.islamportal.at/beitraege/artikel/sind-fatwas-todesurteile-wenn-nein-was-dann>

Rechtlicher Hinweis für die Wiederverwendung dieses Dokuments:

Texte, Bilder, Grafiken und Tabellen in diesem Dokument unterliegen dem Urheberrecht, insbesondere den Nutzungs- und Verwertungsrechten sowie Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums.

Die nicht kommerzielle Nutzung und nicht kommerzielle Weitergabe in elektronischer oder ausgedruckter Form sind erlaubt, wenn der Inhalt unter Quellen- und Autorengabe unverändert bleibt. Eine Veränderung des Inhaltes sowie die kommerzielle Nutzung bedarf ausschließlich der schriftlichen Genehmigung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Zekirija Sejdini.

Im Jahr 2017 ist es 28 Jahre her, dass der schiitische Ajatollah Chomeini - Mitbegründer des Irans wie er heute existiert - eine *Fatwā* ausgesprochen hat, die sich gegen den indisch-britischen Schriftsteller Salman Rushdi und dessen Buch "Die satanischen Verse" richtete: Sie entsprach einem Mordaufruf inklusive einem hohen Kopfgeld. Spätestens seit dieser Zeit hat der Begriff *Fatwā* einen sehr negativ konnotierten Ruf und wurde zahllose Male fehlinterpretiert, wenn es um die Praxis der *Fatwā*-Tätigkeit im Allgemeinen ging. In der Diskussion, die sich im öffentlichen Diskurs nach diesem ganz klar bedauernden Vorfall entspann, wurden häufig mehrere wichtige Informationen zum Begriff selbst und seiner Bedeutungsgeschichte entweder zu wenig oder gar nicht beachtet, was wiederum zu falschen Prämissen in Folgediskursen führte. An dieser Stelle soll etwas Licht ins Dunkel um dieses umstrittene Konzept gebracht werden.

Der Begriff *Fatwā* lässt sich wie weitere wichtige Begriffe in der zugehörigen Wortfamilie auf die Wurzel *fata* zurückführen: Diese hat unterschiedliche Bedeutungen, darunter "Jugend, Neuheit, Klärung, Erklärung"¹. Mit dem Begriff verwandt und auf selbige Wurzel bezogen sind auch die Begriffe *muftī*, *mustaftī* und *dār al-iftā'*, welche uns weiter unten wieder begegnen und dann näher ausgeführt werden. Was haben diese Bedeutungsfelder mit dem zu tun, was eine *Fatwā* tatsächlich ist - eine Rechtsmeinung? Dies soll im Folgenden klar werden. Wie sich aus den Artikeln zur Rechtsmethodologie, *iğmā'* und *qiyās* entnehmen lässt, gibt es im islamischen Recht nicht nur die Teile, die in *fiqh*-Kompilationen als rechtsbindende Regeln verstanden werden können, sondern eben auch Bereiche wie z. B. die gottesdienstlichen Angelegenheiten und religiösen Pflichten sowie normativ sozialetische Grundsätze, welche keine Form der Durchsetzung qua exekutiver Macht auf Basis der gerichtlichen Rechtsprechung kennen. Das, was heute unter *Fatwā* verstanden wird, betrifft v. a. eben jenen Bereich der sogenannten *'ibādāt* und *mu'āmalāt*: Eine Frage stellt sich einem gläubigen Muslim oder einer Gruppe von Gläubigen und als Laien suchen diese aktiv den Rat eines Gelehrten/Gelehrtengelehrten², indem sie diese Frage an diese gelehrte Instanz richten. Der betreffende in islamischer Rechtsfindung bewanderte und ausgebildete Gelehrte formuliert daraufhin auf Basis der Methodik zur Rechtsergründung (s. *uṣūl al-fiqh* und *furu'*) eine rechtliche Meinung zu dieser konkreten Frage/diesem konkreten Beispiel oder Fall. Diese Tätigkeit führt uns zurück zur ursprünglichen Bedeutungsfamilie: U. a. ging es hier um die Klärung und Erklärung, in diesem Prozess wird der Fragesteller zum Klärungsuchenden, d. h. Arab. *mustaftī*, und der Ratgebende zum Erklärungsanbietenden, d. h. Arab. *muftī*. Der Experte für islamisches Recht erklärt im Augenblick der *Fatwā*-Verkündung die Basis seiner rechtlichen Einschätzung

und klärt den Fall für den Fragesteller. In diesem Moment hat er eine vermittelnde Autorität inne, keine absolute³ (wie das im Gegensatz dazu bei den textlichen Quellen Koran, Sunna und z. T. *iğmā'* der Fall ist). Dies ist eine erste wichtige Information, die oftmals in der Diskussion um *Fatwās* nicht unbedingt vorkommt: "Die Formulierung von Recht ist tatsächlich eine Partnerschaft"⁴, d. h. es handelt sich um eine freiwillige Gefolgschaft dem Gelehrten gegenüber und soll gewährleisten, dass die Gelehrten den Gläubigen gegenüber rational nachvollziehbar und religiös-normativ den Grundlagen der Rechtsfindungsmethodologie verpflichtet argumentieren.

Eine weitere bedeutende Information ist, dass *Fatwās* klassischerweise keine rechtliche Bindung mit sich bringen, sie haben also immer auch eine Art Empfehlungscharakter. Im islamisch-politischen System (wie z. B. im Fall der frühen islamischen Dynastien vorhanden) gibt es Ämter, die getrennt voneinander für die Urteilsfindung in richterlichen Angelegenheiten einerseits und religiös-normativen ohne strafrechtliche Verfolgbarkeit andererseits vorgesehen sind: Die Autorität, die rechtlich-bindende Urteile (*qaḍā* - Gerichtsurteil) ausspricht, wird als *Qāḍī* bezeichnet. Der *Qāḍī* tritt qua Amt somit tatsächlich als Instanz der Jurisdiktion auf, die mit exekutiver Macht strafrechtlich durchgesetzt werden kann. Der *Muftī* ist das komplementäre Amt zum *Qāḍī*, er wirkt mit seinen Rechtsmeinungen im sozial-administrativen bzw. religiös-normativen Bereich der Urteilsfindung. Nicht selten arbeiteten jedoch *Qāḍī* und *Muftī* eng zusammen, denn eine *Fatwā* entsteht an der Schnittstelle zwischen Rechtstheorie und sozialer Praxis⁵ und kann somit durchaus den Bereich richterlicher Entscheidungen mit beeinflussen und es für ihn notwendig machen, sich religiös-ethisch abzusichern. *Fatwās* waren historisch also durchaus ein weiches Mittel (im Gegensatz zum Strafrecht), ein kohärentes soziales Miteinander auf zivilgesellschaftlicher Ebene zu unterstützen⁶.

Obwohl *Fatwās* rechtlich nicht bindend sind, sind sie für viele Gläubige eine wichtige Orientierung für alltagspraktische Zweifelsfälle, da sie davon ausgehen, dass die Rechtsgelehrten durch ihr Wissen und ihren Überblick über die Grundlagen der Einschätzung eine islamisch korrekte und methodisch korrekte Beurteilung geben. Sucht man den Rat eines Gelehrten in diesem Vertrauen auf seine Fähigkeiten und Gelehrsamkeit, macht man ihn damit zum *muğtahid* (vgl. *iğtihād* in den Artikeln Rechtsmethodologie, *qiyās* und *iğmā'*) und begründet die Absicht, seiner Einschätzung zu folgen. Es bildet sich die Gefolgschaft eines *muğtahids* demnach aus der aktiven Nachfrage aus der Gemeinschaft der Gläubigen. Folgt man einem Rechtsgelehrten in seinen Einschätzungen rechtlicher Art, praktiziert man *taqlīd* (Arab.: Nachahmung, Nachfolge) oder *istifta'* (daher auch der terminus *mustaftī*) - der Laie selbst ist

oftmals für eine eigene Einschätzung zu wenig in Rechtsfindungspraxen bewandert und/oder kennt die Grundlagenliteratur nicht auf einem vergleichbaren Niveau, wie Gelehrte dies tun.

Ursprünglich waren *Fatwās* eine übliche Praxis, um das Wissen (*'ilm*) über den Islam generell zu erweitern und folgten einem Frage-Antwort-Prinzip (das wie zuvor beschrieben bis heute die Grundlage der *Fatwā*-Praxis darstellt). Historisch gab es einen Wandel, der mit der Gleichsetzung von *'ilm* und *Hadith* einherging und *Fatwās* in einen direkten Zusammenhang mit *ra'y* und *fiqh* stellte. Nachdem sich mit der Entwicklung von Rechtsschulen auch eine rechtliche Literatur und *fiqh*-Werke gesammelt und etabliert hatten, betrafen *Fatwās* nur mehr Fragen, auf die in den *fiqh*-Werken keine Antworten zu finden waren⁷. Im heutigen Sinne wird *Fatwā* als ein nicht bindendes, formales Rechtsgutachten verstanden, das nur von Gelehrten mit einer Expertise in islamischem Recht ausgesprochen werden kann.

Das Amt des *Muftīs* ist nicht unbedingt damit verbunden: *Muftī* bezeichnet in diesem Fall nur die Art der Beziehung zu den Fragestellenden und der Tätigkeit. Die Funktion des *Muftīs* als Amtsträger wurde mit der Installation von Kolonialregierungen in vielen mehrheitlich islamisch geprägten Ländern in die Religionsschulen, die *Madrasas*, verlagert: Hieraus ging die Institution des *dār al-iftā'* hervor⁸. Bis heute gibt es diese mächtigen Institutionen (Beispiele Ägypten⁹ oder Saudi-Arabien¹⁰), die mit einer großen Belegschaft auf die zahlreichen persönlichen Fragen von Musliminnen und Muslimen weltweit antworten¹¹. Auf den Websites zwei sehr einflussreicher Institutionen dieses Typs wird sehr gut ersichtlich anhand der verschiedenen Rubriken, dass die dort veröffentlichten *Fatwās* sich in die Bereiche Gottesdienst, Glaubensangelegenheiten, Gesellschaft & Familie, finanzielle Angelegenheiten, Ethik und Tradition kategorisieren lassen¹². Bis heute verfügen einige Länder ferner zusätzlich über eigene Großmuftīs (z. B. Großmuftī von Bosnien; der Großmuftī von Ägypten steht dem erwähnten ägyptischen *dār al-iftā'* vor) oder sogenannte *ulama'*-Räte (z. B. in Marokko¹³ unter dem Vorsitz des Königs als sog. *amīr al-mu'minīn*, "Anführer der Gläubigen"), welche in ihrer Funktion ähnliche Aufgaben haben, wie sie schon traditionell den amtlich eingesetzten *Muftīs* übertragen waren: Neben der Urteilsfindung in religiös-rechtlichen Angelegenheiten (1), ging es auch um die Beratung der staatsführenden Kräfte (2). Es wird aus den Ausführungen deutlich, weshalb diese beratenden Gelehrten oder Gelehrten gremien den Ministerien für religiöse Angelegenheiten zugeordnet sind, nicht etwa den Ministerien für Justiz.

Für die gegenwärtige Diskussion sind einige Fragen rund um das

Thema *Fatwā* von besonderer Dringlichkeit: 1) Welche Themenfelder werden zukünftig noch viel relevanter werden? Hier sind die Gebiete der ethischen Fragen in Medizin, Biologie und Technologie aus rechtlicher Perspektive z. T. noch viel zu wenig kompetent ergründet und es werden einige Präzedenzurteile anstehen. 2) Wie werden sich zukünftig die islamischen Theologien, die sich derzeit an europäischen Universitäten etablieren, in die Orientierungssuche der muslimischen Gemeinschaft einbringen können? Bisher gibt es nur wenig adäquate Lösungswege für rechtliche Meinungsbildung im europäischen Kontext und v. a. für deren Kommunikation an die Gemeinde; 3) Wie wird zukünftig mit medialen Zusatzoptionen umgegangen werden, die großen Teilen der Gemeinde und Öffentlichkeit weltweit zugänglich sind? Gibt es neue Wege der Fragestellungen, der Ausbildung einer Anhängerschaft, der Urteilsformulierung und wie ist umzugehen z. B. mit abgekoppelten medialen Räumen, in denen sich beispielsweise religiöser Fanatismus zur Radikalisierung auswächst? An diesen zukunftsrelevanten Fragenkomplexen lässt sich exemplarisch sehen, dass das *Fatwā*wesen in seiner Praxis und seinem Potenzial seine gewichtige Position in der religiösen Praxis von Millionen von Menschen weltweit weiterhin einnehmen kann und wird. Es lohnt sich daher, Begrifflichkeiten nüchtern in ihren tatsächlichen Bedeutungszusammenhang zu stellen und sie bis zu einem gewissen Grad zu rehabilitieren, um in einen fruchtbaren Austausch über die Praxis dahinter treten zu können.

Um die Titelfrage zu beantworten: Nein, *Fatwās* sind keine Todesurteile. Sie können nur in sehr seltenen Fällen als solche interpretiert werden, und zwar dann, wenn sie auch Straftatbestände berühren, welche qua gesetzlicher Basis richterlich verfolgt werden können. In den allermeisten Fällen sind diese Rechtsmeinungen jedoch mit Themen verknüpft, die keine Ahndung im richterlichen Sinne nach sich ziehen (können).

Endnoten

¹ Masud, M. K.; Messick, B.; Dallal, A. S. (2009): Fatwā. Concepts of Fatwā; Process and Function; Modern Usage. Unter Mitarbeit von J. A. Kechichian und J. Hendrickson. In: John L. Esposito (Hg.): The Oxford Encyclopedia of the Islamic world. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 233-242.

² Die Fatwā-Tätigkeit im kleinen Maßstab kann auch eine Facette seelsorglicher Praxis im Islam sein, s. Artikel islamische Seelsorge.

³ Vgl. Lohlker, Rüdiger (2011): Islamisches Recht. Methoden. Stuttgart: UTB, S. 228.

⁴ Ebd., S. 229.

⁵ Caeiro, Alexandre (2006): The Shifting Moral Universes of the Islamic Tradition of Ifta': A Diachronic Study of Four Adab al-Fatwa Manuals. In: The Muslim World (Volume 96), S. 661.

⁶ Ebd.

⁷ Zu historischen Einzelheiten vgl. Masud et al. (2009), S. 233.

⁸ Ebd., S. 234.

⁹

dar-alifta.org/Foreign/default.aspx, abgerufen am 30.03.2017.

¹⁰

www.alifta.net/default.aspx, abgerufen am 30.03.2017.

¹¹ Dazu bei Aslan, Ednan; Modler-El Abdaoui, Magdalena; Charkasi, Dana (2015): Islamische Seelsorge. Eine empirische Studie am Beispiel von Österreich. Wiesbaden: Springer VS (Wiener Beiträge zur Islamforschung), Kapitel 3.5.

¹²

Beispiel Ägypten: dar-alifta.org/Foreign/default.aspx, abgerufen am 30.03.2017.

¹³ Seit 2004 sind auch weibliche Gelehrte auf lokaler Ebene berufen.

Weiterführende Literatur

Lohlker, Rüdiger (2011): Islamisches Recht. Methoden. Stuttgart: UTB.

Masud, M. K.; Messick, B.; Dallal, A. S. (2009): Fatwā. Concepts of Fatwā; Process and Function; Modern Usage. Unter Mitarbeit von J. A. Kechichian und J. Hendrickson. In: John L. Esposito (Hg.): The Oxford Encyclopedia of the Islamic world. Oxford: Oxford Univ. Press, S. 233-242.